



**Errichtung, Betrieb und Änderung von Hochspannungsfreileitungen  
Verfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)  
Informationen für Vorhabenträger**

Stand: 7/2015

Nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die **Errichtung** und der **Betrieb** sowie die **Änderung** von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, einer **Planfeststellung**. Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 43b Nr. 2 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 LVwVfG unter bestimmten Voraussetzungen eine **Plangenehmigung** erteilt werden. Nach § 43f EnWG können **unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen** anstelle der Zulassung in einem Planfeststellungsverfahren durch ein **Anzeigeverfahren** zugelassen werden. **Instandhaltungsmaßnahmen** sind genehmigungsfrei.

**1. Planfeststellung – der Regelfall**

Das Planfeststellungsverfahren ist der Regelfall für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Freileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr (§ 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG, §§ 73 ff. LVwVfG). Auf Antrag können die für den Betrieb notwendigen Anlagen, insbesondere Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, in das Planfeststellungsverfahren integriert werden (§ 43 Satz 2 EnWG). Erdkabel sind nur planfeststellungspflichtig, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist. Auf Antrag können die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 kV planfestgestellt werden; dies gilt auch bei Abschnittsbildung, wenn die Erdverkabelung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Abschnitt einer Freileitung steht (§ 43 Satz 7 EnWG).

Ein Planfeststellungsverfahren ist immer erforderlich, wenn nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** durchzuführen ist. Nach Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr immer einer UVP. Die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV, oder einer Länge von 5 km bis 15 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, bedarf zunächst nur einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c S. 1 UVPG). Bei einer Länge von weniger als 5 km

und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen (§ 3c Satz 2 UVPG). Nur, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine UVP – und damit auch zwingend ein Planfeststellungsverfahren - durchzuführen. Ist eine UVP durchzuführen, gibt es regelmäßig einen Scopingtermin, der dazu dient, die beizubringenden Unterlagen festzulegen (§ 19 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg, UVwG).

Bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, soll der Vorhabenträger eine „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ durchführen (§ 2 UVwG). Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind zusammenfassend darzustellen und werden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

Kern des Planfeststellungsverfahrens ist ein formalisiertes Anhörungsverfahren mit dem Ziel der umfassenden Ermittlung des Sachverhalts. Private Betroffene können innerhalb einer Ausschlussfrist Einwendungen erheben. Das Verfahren endet mit dem Planfeststellungsbeschluss, der weitgehend alle nach sonstigen Gesetzen erforderlichen Entscheidungen ersetzt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen regelt. Der Beschluss ermöglicht es, das Vorhaben auch gegen den Willen von Betroffenen durchzusetzen, gegebenenfalls nach einem Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung oder nach einem Enteignungsverfahren.

## **2. Plangenehmigung – das vereinfachte Verfahren**

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß §§ 43b EnWG, 74 Abs. 6 LVwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine UVP nach dem UVPG durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung hat dieselben Rechtswirkungen wie der Planfeststellungsbeschluss. Wie im Planfeststellungsverfahren sind umfassende Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Insbesondere bedarf es einer Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Außerdem müssen die Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen der Plangenehmigung vorgelegt werden. Die Anzahl der Fassungen ist mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen, die dann ein dem konkreten Vorhaben angepasstes, vereinfachtes Anhörungsverfahren - ohne Auslegung und ohne Erörterungstermin - durchführt.

### 3. Anzeige – wenn kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist

Nach § 43f EnWG können **unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen** anstelle der Zulassung in einem Planfeststellungsverfahren durch ein **Anzeigeverfahren** zugelassen werden. Die Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

**Regelmäßig werden im Anzeigeverfahren folgende Unterlagen benötigt (2 Fertigungen in Papierform):**

1. Anzeige mit Maßnahmenbeschreibung, je nach Umfang gesondert als Erläuterungsbericht. Es sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung unwesentlich ist. Insbesondere sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen darzustellen. Bitte geben Sie auch die Gesamtlänge der zu ändernden Leitung an.
2. Übersichtsplan
3. Lagepläne
4. Längenprofilpläne
5. Schemazeichnung der geplanten Maste und Fundamente
6. Masttabelle
7. Stellungnahmen und ggf. Entscheidungen der Träger öffentlicher Belange
8. Grundstücksverzeichnis, Vereinbarungen mit den Eigentümern. Bitte prüfen Sie, ob gesonderte Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern erforderlich sind.

**Wichtig:** Das Anzeigeverfahren führt **nicht** zu einer Baugenehmigung. Es wird nur festgestellt, dass es sich bei dem geschilderten Vorhaben um eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung handelt, für die kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hat keine materielle Genehmigungswirkung und konzentriert damit auch nicht ggf. erforderliche Genehmigungen anderer Stellen, und sie kann betroffenen Privaten, die nicht einverstanden sind, nicht entgegengehalten werden. Der Vorhabenträger ist selbst dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

### 4. Instandhaltungsmaßnahmen

Instandhaltungsmaßnahmen sind genehmigungsfrei. Sie bedürfen auch keines Anzeigeverfahrens. Beispiele: Mastverstärkungen, wenn das Mastbild dasselbe bleibt und keine Ände-

rungen am Fundament erforderlich sind, Isolatorentausch, Erneuerung der Beseilung oder standortgleicher Austausch von Masten, sofern damit keine Masterhöhung oder Mastbildveränderung verbunden ist. Zu betrachten ist die Anlage in ihrer gestatteten Form. Durch Auslegung ist zu ermitteln, ob die geplante Maßnahme noch von der zugrunde liegenden Genehmigung gedeckt ist. Dies ist nicht der Fall, wenn neue/zusätzliche Auswirkungen auf private oder öffentliche Belange zu erwarten sind, wie z.B. bei Änderung der Spannung, des Maststandortes oder der Art der Beseilung.

## **5. Bauzeitliche (vorübergehende) Inanspruchnahmen**

Bei allen Verfahrensgestaltungen muss die vorübergehende Inanspruchnahme jedenfalls dann beschrieben werden, wenn sie sich auf öffentliche Belange auswirken kann. Häufig ist dies der Fall in Bezug auf Belange des Natur- und/oder des Bodenschutzes. Hier ist regelmäßig von Bedeutung, welche Flächen betroffen sind, wie diese beansprucht und ggf. wiederhergestellt werden. Daher sollten insbesondere Gemeinde und Landratsamt auch gerade über die Bauphase ausreichend Informationen haben.

Im Übrigen gilt für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, dass es dem Vorhabenträger überlassen bleibt, ob er sich die Zuwegungen und Arbeitsflächen nur über privatrechtliche Vereinbarungen sichert, oder ob die Flächen als vorübergehende Inanspruchnahme in das Grundstücksverzeichnis übernommen und damit auch gegen den Willen des Betroffenen genutzt werden können. Im Anzeigeverfahren ist eine Inanspruchnahme fremder Flächen ohnehin nur mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer und evtl. der Nutzer möglich.

## **6. Elektronische Planfassungen**

Die Vorlage der Antragsunterlagen in elektronischer Form, insbesondere zur Veröffentlichung im Internet, ist mit der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall abzustimmen.

## **7. Kosten**

Die von der Planfeststellungsbehörde zu erhebende Gebühr richtet sich in allen Fällen nach der Höhe der Baukosten. Bitte geben Sie die voraussichtlichen Baukosten daher in Ihrem Antrag an.

**Gerne stimmen wir das am besten geeignete Verfahren frühzeitig mit Ihnen ab.**

**Erste Informationen dürfen Sie uns gerne elektronisch zukommen lassen.**

**Ihre Ansprechpartner bei Referat 24 im Regierungspräsidium Tübingen:**

Dr. Anja Dürr [anja.duerr@rpt.bwl.de](mailto:anja.duerr@rpt.bwl.de) 07071 / 757 177049

Stellv. Referatsleiter Rainer Prusseit [rainer.prusseit@rpt.bwl.de](mailto:rainer.prusseit@rpt.bwl.de) 07071 / 757 3640

Referatsleiterin Petra Stark [petra.stark@rpt.bwl.de](mailto:petra.stark@rpt.bwl.de) 07071 / 757 3655